



Infoblatt für Veranstalter und Jugendschutzbeauftragte

Hintergrund:

- Gemeinsames Ziel erreichen: **Kinder und Jugendliche vor Gefahren schützen**, die sie auf Grund ihres Alters und ihrer Entwicklung nicht richtig einschätzen oder abwehren können.
- Infoblätter informieren über die wichtigsten **Jugendschutzbestimmungen** und
- enthalten **Tipps zur Umsetzung**

Gesetzliche Grundlage:

- Das Jugendschutzgesetz regelt eindeutig den Konsum/ Abgabe von Alkoholika, das Rauchen in der Öffentlichkeit oder mit Alters- und Zeitgrenzen den Aufenthalt in Gaststätten oder bei Tanzveranstaltungen.
- Der Veranstalter kann das Jugendschutzgesetz nicht lockern, jedoch strenger auslegen. (z.B. Zutritt zur Veranstaltung erst ab 18 Jahren)
- Durch §7 JuSchG – Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe kann die Gemeinde/ das Jugendamt weitere Auflagen beschließen (z.B. abgetrennter Barbereich, Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten, Alters- und Zeitgrenzen)

Gute Gründe – alle profitieren:

- Gesundheit der erwachsenen als auch der jugendlichen Bevölkerung, da weniger Alkoholvergiftungen und niedrigere Unfallraten
- Positives Image durch weniger Ausschreitungen und Vandalismus
- Umsetzung des Gesetzes, angepasst an die lokalen Besonderheiten

Zu beachten:

- ✓ Jugendschutzbestimmungen kennen und Auflagen prüfen und umsetzen
- ✓ Aushänge sichtbar und lesbar aushängen
- ✓ Jugendschutzbeauftragten (Ü-18) ernennen
- ✓ Veranstalter und Jugendschutzbeauftragter: Teilnahme an Online-Schulung oder Infoabend „Jugendschutz auf Festen“: hier erhalten Sie umfassende Hinweise und Tipps für Ihre Veranstaltung. Es ist ratsam, dass weitere Personen mit Schlüsselpositionen daran teilnehmen. Bei erfolgreichem Abschluss gibt es das Zertifikat. (www.landkreis-as.de/jugendschutz)
- ✓ Zertifikatsvorlage bei Anmeldung der Veranstaltung
- ✓ Eingangskontrollen organisieren und ausreichend Ordnungsdienstkräfte ernennen und informieren (siehe „Infoblatt für Ordnungsdienst“)
- ✓ Bedienung, sowie Bar- und Ausschankpersonal benennen und informieren (siehe „Infoblatt Bedienung, Bar- und Ausschankpersonal“)
- ✓ Jugendschutzbeauftragter, Ordnungsdienste, Helfer bleiben nüchtern, sind erreichbar und könnten im Notfall ein bereitstehendes Fahrzeug nutzen
- ✓ „Mutti-Zettel“ = schriftliche Erziehungsbeauftragung überprüfen
- ✓ Getränkeausschank regeln (Bierausschank und abgetrennter Barbereich)
- ✓ Keine Trinkspiele oder Happy Hours oder andere Animationen zum vermehrten Trinken anbieten
- ✓ Sichtlich angetrunkene Besucher erhalten keinen Zutritt, erhalten keinen Alkohol mehr, ggf. Wasser anbieten
- ✓ Alkoholfreie Getränke (Spezi, Limo, Mineralwasser) sollten grundsätzlich billiger als die gleiche Menge Bier angeboten werden.
- ✓ Mindestens ein alkoholfreies Getränk muss bei gleicher Menge billiger als die gleiche Menge eines Alkoholhaltigen sein



Infoblatt für Veranstalter und Jugendschutzbeauftragte

Ziel: Veranstalter handeln verantwortungsbewusst!

Sie als Veranstalter sind sich Ihrer Vorbildfunktion bewusst und bemühen sich, Gefährdungen zu reduzieren und Kinder und Jugendliche zu schützen.

Zusätzlich hilfreich:

- ✓ Durchsagen zu den Jugendschutzbestimmungen
- ✓ Evtl. Shuttleservice anbieten
- ✓ Alkoholfreie Alternativen anbieten und bewerben
- ✓ Beliebte Mix-Getränke o. Alkopops teuer oder nicht verkaufen
- ✓ Abgabe von Spirituosen-Getränken in Gläsern → Weitergabe in Flaschen verhindern
- ✓ Fürsorgepflicht beachten – vorab Notfallplan erstellen - je nach Trunkenheitsgrad Notarzt, Sanitäter, Freunde, Eltern einbeziehen bzw. benachrichtigen

Bei der Veranstaltung gemachte Erfahrungen werden nachbesprochen, es erfolgen Rückmeldungen an den Bürgermeister/ Gemeinde oder das Ordnungsamt.

Material: erhältlich am Gesundheitsamt

- ✓ Armbänder
- ✓ Plakate und Aushang Jugendschutzgesetz
- ✓ Infobroschüren
- ✓ Vorlage für schriftliche Erziehungsbeauftragung („Mutti-Zettel“)

Wenn Sie Fragen haben wenden Sie sich bitte an:

Stadt Amberg
Kommunale Jugendarbeit
Katrin Cislaghi
Bruno-Hofer Str. 8
92224 Amberg
Tel: 09621/10-1707
E-Mail: katrin.cislaghi@amberg.de

Landratsamt Amberg-Sulzbach
Jugendamt
Schloßgraben 3
92224 Amberg
Tel: 09621/39-541
E-Mail: kreisjugendamt@amberg-sulzbach.de

Suchtarbeitskreis beim
Landratsamt / Gesundheitsamt
Carina Rösl
Adalbert-Stifter-Str. 18
92224 Amberg
Tel. 09621/39-7692
E-Mail: gesundheitsfoerderung@amberg-sulzbach.de

Polizeiinspektion Amberg
Wolfgang Sennfelder, Sven Ertel, Christoph Dietrich
Kümmersbrucker Straße 1a
92224 Amberg
Tel. 09621/890 – 275 oder 334
Mo. bis Fr. von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr



Infoblatt für Veranstalter und Jugendschutzbeauftragte

Übersicht über die wichtigsten Jugendschutzbestimmungen

Aufenthalt im Festzelt/ in der Gaststätte

Kinder und Jugendliche <u>ohne</u> Begleitung		Erwachsene
< 16 Jahren	16 - 17 Jahre	ab 18 Jahren
Aufenthalt für die Dauer eines Getränks/ einer Mahlzeit zwischen 5 und 23 Uhr	Aufenthalt zw. 5 und 24 Uhr	Uneingeschränkter Aufenthalt

Hinweis: Der Aufenthalt ist zu jeder Zeit möglich, wenn sich der/die Minderjährige in Begleitung eines Elternteils oder einer erziehungsbeauftragten Person befindet **oder** wenn er/sie an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnimmt.

Rauchen in der Öffentlichkeit

Die **Abgabe** und der **Konsum** von Zigaretten, Zigarren, Kau- und Schnupftabak, Shishas, nikotinhalten E-Shishas und E-Zigaretten ist in der Öffentlichkeit unter 18 Jahren nicht erlaubt.

Abgabe und Verzehr von Alkohol

Getränke	Abgabe/Verzehr Unter 16 Jahren	Abgabe/Verzehr Ab 16 Jahren	Abgabe/Verzehr Ab 18 Jahren
Bier	verboten*	erlaubt	erlaubt
Biermischgetränke	verboten*	erlaubt	erlaubt
Wein und Sekt	verboten*	erlaubt	erlaubt
Weinhaltige Mischgetränke	verboten*	erlaubt	erlaubt
Spirituosen (Schnaps, Korn, Wodka, Whiskey, Tequila, Liköre, Gin, Cognac etc.)	verboten	verboten	erlaubt
Spirituosenhaltige Mischgetränke (Cocktails, Goaß-Maß, Aperol Spritz...)	verboten	verboten	erlaubt

* Eine Ausnahme gilt für die Abgabe und Verzehr von Bier, Biermischgetränken, Sekt, Wein und weinhaltigen Getränken, in diesen Fällen greift das „Elternprivileg“, d.h. aufgeführte Getränke dürfen an 14- und 15-Jährigen abgegeben und von ihnen verzehrt werden, solange ein Elternteil anwesend ist und dem Konsum zustimmt.